



## Satzung RC Freunde Kinzigtal

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen: RC Freunde Kinzigtal und hat seinen Sitz in: 77781 Biberach  
Er wurde am 01.06.2009 gegründet und soll im Vereinsregister eingetragen werden.  
Der Verein trägt dann den Namen „RC Freunde Kinzigtal e.V.“
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

### **§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus und das Heranführen der Jugend an den Modellbau.
2. Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege und Förderung des Automodellbaus und des Selbstbaus von Modellen aller Art, insbesondere auch unter Einbeziehung der Jugend, sowie der Vertretung der Interessen aller im Verein organisierter Modellbauer. Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller Einzelpersonen, die Modellbau betreiben oder daran interessiert sind. Die „RC Freunde Kinzigtal e.V.“ wollen die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung des Modellbaus gewinnen. Hierzu werden die gebauten Modelle durch Vorführungen der Bevölkerung näher gebracht und technische Grundlagen erläutert.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN**

Der Verein ist in keinem Verband Mitglied.

## Satzung RC Freunde Kinzigtal

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 2) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
  - 3) Jugendliche (14-17 Jahre)
  - 4) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - **durch Tot**
  - **durch Kündigung.** Diese muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Die Kündigung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.04. erfolgen.
  - **durch Ausschluss.** Handelt ein Mitglied den Interessen der Vereins zuwider, oder gerät es trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate mit der Zahlung des Betrages in Verzug, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
  - **grobe Verstöße** gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - **unehrenhaftes Verhalten** innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - **grobes und unsportliches Verhalten.**
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum der „RC Freunde Kinzigtal“ unverzüglich und in ordentlichen Zustand zurückzugeben. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
9. Mahnverfahren: Ob und in welcher Form gemahnt wird, obliegt der Vorstandschaft. Bei säumigen Zahlern erfolgt die erste Mahnung sechs Wochen nach Fälligkeitsdatum des jeweiligen Betrages. Die zweite Mahnung erfolgt vier Wochen nach Erhalt der ersten Mahnung. Mit der zweiten Mahnung werden Mahngebühren erhoben. Mit Ablauf der zweiten Mahnung gesetzten Frist werden rechtliche Schritte eingeleitet.
10. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.

## Satzung RC Freunde Kinzigtal

### § 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### §6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal jährlich einberufen.
  2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
  3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
  4. Die Tagesordnung soll enthalten:
    - a) Bericht des Vorstands;
    - b) Entlastung des Vorstands;
    - c) Neuwahl des Vorstands;
    - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
    - e) Veranstaltungskalender;
    - f) Haushaltsvoranschlag;
    - g) Anträge;
    - h) Bericht des Kassierers
    - i) Entlastung des Kassierers
    - j) Bericht der Kassenprüfer
    - k) Verschiedenes
  5. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
  6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
  7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
  8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
  10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
- Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## Satzung RC Freunde Kinzigtal

### § 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden;
  - der/dem 2. Vorsitzenden;
  - dem/der Beisitzer,
  - dem/der Schriftführer/in,
  - dem/der Geräte- und Platzwart/in
  - dem/der Kassierer/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Der erste und der 2. Vorstand vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen, es sei denn es liegt ein Antrag auf Geheimwahl vor.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 8 ORDNUNGEN / MITTEL

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Mittel und Einnahmen werden ausschließlich für Vereinsinteressen (Bewirtschaftung des Vereinsgrundstücks, Pacht, Anschaffungen, Veranstaltungen, Betriebsmittelrücklagen, Geräte, o.ä.) genutzt.

### § 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Bankverbindung
- Telefonnummer(n)
- E-Mail Adressen
- Geburtsdatum

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht einzelne Daten (Name, Vorname) seiner Mitglieder auf der Webseite ([www.rc-freunde-kinzigtal.de](http://www.rc-freunde-kinzigtal.de) [www.rc-freunde-zell.de](http://www.rc-freunde-zell.de)). Wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied widersprochen hat kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

Es werden keine Daten an Dritte durch den Verein RC Freunde Kinzigtal weitergegeben.

## **§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach allen anfallenden Kosten die der Verein bis dahin hat, einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu ( THW, Freiwillige Feuerwehr, o.ä.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§11 Haftpflicht**

- Für den aus dem Betrieb des Vereines entstehenden Schäden und Sachverlustes auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern und anderen Personen gegenüber nicht.
- Bei Schäden durch Nichteinhalten der Platzordnung haftet die Einzelperson. ( Fahren gegen Fahrtrichtung )
- Jedes Vereinsmitglied muss eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die bei eigenverschuldeten Schäden haftet.
- Sollte ein Schaden keinem Mitglied zugeordnet werden können, so haftet die Vereinshaftpflicht. Die Haftung des Vereins erstreckt sich stets ausschließlich auf das Vereinsvermögen.

## **§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahren ist stimmberechtigt, kann in den Vorstand gewählt werden und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
4. Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung.
6. Der Verein hat das Recht, für nicht geleistete Arbeitseinsätze einen Arbeitersatzbeitrag einzuziehen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.



## Satzung RC Freunde Kinzigtal

### Schlussbestimmungen:

*Für alle nicht in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten sind ergänzend die Bestimmungen des BGB hinzu zu ziehen.*

*Schriftliche Mitteilungen des Vereines werden entweder postalisch oder elektronisch per E-Mail zugestellt. Dabei gilt die E-Mail als gleichrangig zu einem Brief.*

*Sollte keine anderweitige Rückmeldung durch das System erfolgen (z.B. in Form einer Fehlermeldung, Weiterleitung etc.) gilt die E-Mail als zugestellt.*

*Gerichtsstand und Erfüllungsort ist das jeweils für den Verein zuständige Amtsgericht.*

### Zusatz:

- Arbeitseinsätze an Wettbewerben und Veranstaltungen gelten nicht als Arbeitseinsätze, sie sind Ehrensache!
- Wenn jemand eine Meisterschule, Technikerschule, oder ähnliches besucht, kann er sich für 1 Jahr von den Arbeitsstunden befreien lassen.

Ort, Datum ..... Unterschrift .....

RC Freunde Kinzigtal e.V., c/o Stefan Springer, Klosterstraße 10, 77736 Zell a.H.

[info@rc-freunde-kinzigtal.de](mailto:info@rc-freunde-kinzigtal.de) [www.rc-freunde-kinzigtal.de](http://www.rc-freunde-kinzigtal.de)

RC Freunde Kinzigtal e.V. – Vereinsregister Gengenbach VR 110112 – Vorstand: S. Springer, P. Morgner  
Konto-Nr. 49 67 70 4 – BLZ 682 900 00 – Volksbank Lahr eG